

***Wirkungsorientierung in
Teilhabeleistungen für Menschen
mit Behinderung in der
Eingliederungshilfe nach SGB IX
– Handlungskonzept zur Wirkung
und Wirksamkeit***



**Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise**
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)

Stand: Januar 2021

Verantwortlich:

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
Anstalt des öffentlichen Rechts
(KOSOZ AöR)
Hopfenstr. 2d
24114 Kiel
Telefon: +49 431 530551-0
Telefax: +49 431 530551-99
E-Mail: info@kosoz.de
Internet: www.kosoz.de

Ansprechpersonen KOSOZ AöR:Teilbereich Wirkung

Kathinka Haffke

Telefon: +49 431 530551-34

E-Mail: haffke@kosoz.de

Teilbereich Wirksamkeit

Ulf Sticken

Telefon: +49 431 530551-21

E-Mail: sticken@kosoz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Wirkung und Wirksamkeit – Theoretische Grundlagen.....	5
2.1	Wirkungsorientierung – Was ist das?	5
2.2	Begriffsklärung und Einordnung in den rechtlichen Kontext	7
2.2.1	Wirkung.....	7
2.2.2	Wirksamkeit	9
2.3	Messtheoretische Betrachtung von Wirkung und Wirksamkeit.....	10
3	Handlungsrahmen für Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe	12
3.1	Umsetzungsverfahren zur Ermittlung von Wirkung.....	12
3.1.1	Ermittlung von Wirkung bei vorliegendem Entwicklungsziel	13
3.1.2	Ermittlung von Wirkung bei festgelegten Tätigkeiten zur Bedarfsdeckung (Erhaltungsziel)	13
3.2	Umsetzungsverfahren zur Ermittlung von Wirksamkeit	14
3.2.1	Festlegung von Wirksamkeitszielen.....	14
3.2.2	Festlegung von Wirksamkeitsindikatoren.....	16
3.2.3	Datenerhebung des Leistungserbringers	17
3.2.4	Beachtung von Kontextfaktoren	18
3.2.5	Gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit.....	19
3.2.6	Beispiele für die Umsetzung	22
3.3	Herausforderungen in der Praxis.....	31
3.3.1	Wirkung.....	31
3.3.2	Wirksamkeit	33
4	Ausblick.....	34
5	Literaturverzeichnis	35
6	Anlage	36

1 Einleitung

Das Bundesteilhabegesetz hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Um dies zu erreichen ist die Eingliederungshilfe im Sinne von Fokussierung der Selbstbestimmung und passgenauerer Teilhabe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Als einen Baustein hierfür hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Begriffe „Wirkung“ und „Wirksamkeit“ die gesetzliche Grundlage für eine wirkungsorientierte Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gelegt.

„Die soziale Arbeit (...) arbeitet an der Verbesserung / Veränderung von Lebenslagen (...) kein Fall ist wie der andere. Aus staatlicher Sicht stellt diese notwendige Autonomie ein Risiko dar, dass es einzugrenzen gilt.“¹ Der Gesetzgeber hat mit den Regelungen im SGB IX die Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern gestärkt. Die Leistungen sollen passgenau bei den leistungsberechtigten Personen ankommen sowie sparsam, wirtschaftlich und leistungsgerecht erbracht werden. Die Wirksamkeit einer Leistung ist konkret nachzuweisen.

Die Herausforderungen in der Umsetzung liegen in fehlenden Begriffsdefinitionen und geringen Forschungsergebnissen wie in wissenschaftlichen Studien. Dabei trifft das ursächliche Bestreben nach Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein auf großes Interesse aller Beteiligten. Menschen mit Behinderung wünschen sich flexible Systeme, um ihren individuellen Bedarfen mit passgenauen Leistungen zu begegnen. Leistungserbringer wollen zielgerichtete, passgenaue Leistungen anbieten. Die Kreise als kommunale Träger der Eingliederungshilfe (EGH), vertreten durch die KOSOZ AöR, sehen es als ihre gesetzlich vorgegebene Aufgabe, wirksame Leistungen der EGH sichtbar zu machen und wirksame Leistungen für Menschen mit Behinderung bereitzustellen. Anknüpfungspunkte für dieses Konzept ergaben sich aus Zwischenergebnissen der Arbeitsgruppe „Wirksamkeit und Verfahren“ zur Neufassung des § 12 Wirksamkeit im schleswig-holsteinischen Rahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX.

Das vorliegende Handlungskonzept soll als Empfehlung für den Umgang mit den Begriffen Wirkung und Wirksamkeit im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bzw. im sog. Vertragsmanagement erste Orientierung bieten. Es ist als lernendes System einhergehend mit stetiger Weiterentwicklung zu verstehen. Hierbei werden Rückmeldungen aller Beteiligten im System die Weiterentwicklungsbedarfe aufzeigen.

¹ Burmester, M./Wohlfahrt N.: Wozu die Wirkung Sozialer Arbeit messen? Soziale Arbeit kontrovers 18. S. 35.

2 Wirkung und Wirksamkeit – Theoretische Grundlagen

Der Gesetzgeber hat im Kontext der Einführung von Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe keine Definition oder Umschreibung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit vorgenommen. Daher werden die Begriffe nachfolgend ausgelegt und einer messtheoretischen Betrachtung unterzogen.

2.1 Wirkungsorientierung – Was ist das?

Mit der Einführung der „Neuen Steuerung“ Anfang der 90er Jahre wurde der Begriff der Wirkungsorientierung Bestandteil der Sozialen Arbeit. Von Wirkungsorientierung war hierbei „die Rede, wenn eine Hinwendung zu Wirkungen sozialer Dienste gefordert wird.“²

Mit der Einführung der Wirkungsorientierung in das SGB IX werden die (Aus)Wirkungen der Leistungserbringung in den Fokus gerückt. Mit (Aus)Wirkungen werden alle Ergebnisse bezeichnet, die mit Beginn einer Leistungserbringung auftreten, wozu auch nicht erwartete, nicht beabsichtigte und unerwünschte Wirkungen zählen.

Wirkungsorientierung setzt voraus, dass bekannt ist oder angenommen wird, was wirkt und dass zielorientiert danach gehandelt wird. Durch Wirkungsorientierung wird eine direkte und genaue Rückmeldung über beabsichtigte Ergebnisse angestrebt, die zunehmend Forschungsergebnisse in das fachliche Handeln integriert.³

Bei Boecker/Weber wird Wirkungsorientierung in das bekannte Modell der Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis⁴ integriert. Die Autoren stellen fest, dass anders als auf funktionierenden Märkten, bei denen der Preis das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage austariert, auf sozialen Märkten eine Indifferenz der Konsumenten gegenüber dem Preis besteht. „An die Stelle der Preissignale treten (...) Signale über die Wirksamkeit der Leistung. Die Nutzer*innen können diese Informationen gewissermaßen als Ersatz für Preissignale einsetzen, um eine Entscheidung zu treffen, welcher Leistungserbringer für sie infrage kommt.“⁵

Die Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe wirkt sich auf alle drei Ebenen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses aus:

² Polutta, A. (2013). Wirkungsorientierung. In K. Grunwald, G. Horcher & B. Maelicke (Hrsg.), Lexikon der Sozialwirtschaft, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 1108-1109.

³ Polutta, A. (2013). Wirkungsorientierung. In K. Grunwald, G. Horcher & B. Maelicke (Hrsg.), Lexikon der Sozialwirtschaft, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1108-1109.

⁴ Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis entsteht immer dann, wenn der Leistungsträger eine (Sozial-)Leistung nicht selbst erbringt, sondern sich hierzu Dritter bedient, der sog. Leistungserbringer.

⁵ Boecker M./Weber M.: Bedarf, Teuerung, Wirkung – zur Gestaltbarkeit sozialer Leistungserbringung im Dreiecksverhältnis, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2018, S. 7.

Auf der Ebene der **leistungsberechtigten Person** wird eine verstärkte Fokussierung auf die Wirkung die Personenzentrierung stärken: Mit Hilfe von Kennzahlen zur Wirksamkeit wird deutlich, welche Leistungsangebote in Bezug auf konkrete Ziele welche Wirkung erzielen. Dadurch erhalten die leistungsberechtigten Personen bzw. ihre rechtlichen Vertreter*innen sowie die sie nach § 106 SGB IX begleitenden Teilhabeplaner*innen wichtige Informationen über die Stärken und Schwerpunkte von Leistungsangeboten. Die Möglichkeit der leistungsberechtigten Person zur Ausübung des „Wunsch und Wahlrecht“ (§ 8 SGB IX) wird erheblich gestärkt und damit eine Verbesserung der Lebensverhältnisse gefördert. Ergänzend wird die Einbindung der Teilhabeforschung zu einer Qualitätssteigerung der Leistungen der Eingliederungshilfe führen.

Bei den **Leistungserbringern** kann die Wirkungsorientierung ein wichtiges Instrument zur Organisations-, Konzeptions- und Angebotsentwicklung werden. „Die wirkungsorientierte Ausrichtung von Leistungsangeboten der Sozialen Arbeit sollte vor allem als Chance verstanden werden, Angebote in diesem Feld weiterzuentwickeln und eine empirische Wissensbasis für die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Sozialen Arbeit – letztlich immer zum Nutzen der Klientinnen und Klienten – aufzubauen.“⁶ Wirkungsorientierung wird für die Leistungserbringer zunehmend eine Abweichung von der bisherigen Organisationsentwicklung mit sich bringen. Bei der Planung und Umsetzung eines Leistungsangebotes wird die leistungsberechtigte Person an den Anfang der Planungen gestellt: Welche Strukturen bzw. Leistungen sind erforderlich, damit ein Leistungsangebot so ausgerichtet ist, dass es speziell auf die Ziele einer Mehrzahl der leistungsberechtigten Personen positiv einwirken kann? Erst am Ende des Planungsprozesses geht es um die Ressourcen (z.B. Personal, Sachmittel, Räume), die erforderlich sind um die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die erwarteten Wirkungen eintreten können. Darüber hinaus kann die Debatte um die Wirkungsorientierung eine weitere Professionalisierung der Sozialen Arbeit befördern, indem durch die gestärkte Teilhabeforschung zunehmend empirisch fundierte Begründungen in das professionelle Handeln einfließen. Diese stärker evidenzbasierte Praxis pädagogischen Handelns gekoppelt mit einer zielorientierten Arbeitsweise kann bei den Mitarbeitenden der Leistungserbringer motivierend wirken und damit helfen, Personalfluktuationen zu begrenzen.

Auf Ebene der **Leistungsträger** geht die Wirkungsorientierung einher mit der Erwartung nach einer verbesserten Steuerungsfähigkeit. Ziele sind u.a. die Dämpfung der anhaltend steigenden Fallzahlen sowie die damit verbundene Kostendynamik⁷. Hierzu hat der Gesetzgeber im BTHG die marktorientierte soziale Dienstleistungserbringung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses gestärkt. Mit der Einführung der „Anderen Leistungsanbieter“ (§ 60 SGB IX) oder des „Budgets für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) wird das Ziel verfolgt, die Angebotsvielfalt für

⁶ Ottmann, Sebastian und König, Joachim (2018). Was wirkt wie? – Konzeptionelle Überlegungen zur Messung und Analyse von Wirkungen in der Sozialen Arbeit, Nürnberger Hochschulschriften Nr. 29.

⁷ BT-Drucks. 18/9522, S. 191.

leistungsberechtigte Personen und die Wettbewerbsintensität für Leistungserbringer zu erhöhen. Dabei hat nach Gerlach/Hinrichs die Steuerung der Leistungsprozesse personenzentriert zu erfolgen, indem nicht allein dem Kriterium der Einsparung finanzieller Mittel gefolgt werden darf, sondern sich im Idealfall auch an den vereinbarten Wirkungsindikatoren orientiert wird.⁸ Wirkungsorientierte Steuerung bedeutet, dass neben den Aspekt von Sparsamkeit der Leistungen auch der Aspekt von Wirksamkeit der Leistungen tritt.

2.2 Begriffsklärung und Einordnung in den rechtlichen Kontext

2.2.1 Wirkung

Laut Duden wird Wirkung als eine „durch eine verursachende Kraft bewirkte Veränderung“ beschrieben. Im allgemeinen Sprachgebrauch der Sozialen Arbeit wird von einer Wirkung gesprochen, wenn eine pädagogische Maßnahme zu einer Veränderung bei einem Menschen und/oder in dessen Lebensumfeld führt: „Als Wirkung gilt (...) (in der Sozialen Arbeit) das Erreichen individueller Teilhabeziele“⁹.

Der Begriff Wirkung impliziert nach Tornow¹⁰ eine kausale Abhängigkeit von einer verursachenden Kraft oder Substanz. Dies ist in der Sozialen Arbeit nicht unproblematisch: Einer Entscheidung für eine Leistung ist in der Sozialen Arbeit zwar immer eine Hypothese zugrunde gelegt¹¹ – „mit der Leistung X wird Y erreicht“, allerdings lässt es sich nicht mit ausreichender Sicherheit beweisen, ob die bewilligte Leistung tatsächlich eine messbare positive Entwicklung erzeugt hat oder ob diese auf glückhaften Zufällen beruht. Vor diesem Hintergrund ist der Begriff Wirkung (nach Tornow) unglücklich gewählt und hätte besser „Zielerreichung“, „gewünschtes Ergebnis“ oder „Nutzen“ genannt werden sollen.

Tornow spricht sich dafür aus, dass der Begriff „Wirkung“ in der Sozialen Arbeit nur dann Sinn machen kann, wenn „(...) er von einer strengen funktionalen Koppelung an die Kausalität befreit (...)“¹² wird. Wirkung ist nach Tornow¹³ somit „ein Sachverhalt im Einzelfall, direkt beobachtbar, nicht direkt steuerbar.“

⁸ Boecker M./Weber M.: Bedarf, Teuerung, Wirkung – zur Gestaltbarkeit sozialer Leistungserbringung im Dreiecksverhältnis, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2018, S. 8.

⁹ Klauß, T.: Wirkungsorientierung bei der Umsetzung des BTHG, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2018, S. 54.

¹⁰ Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 367.

¹¹ Tornow, H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 368.

¹² Tornow, H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 368.

¹³ Tornow, H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 368.

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) weist dabei darauf hin, dass eine Kausalität zwischen Intervention und Zielerreichung derzeit nicht hinreichend belegbar ist.¹⁴ Tornow folgert gar, dass ein Leistungserbringer entsprechend keine Verantwortung für die Wirkung im Einzelfall übernehmen kann, da diese nur in einem bestimmten Ausmaß von den Leistungen des Leistungserbringers abhängen. Dies kann für die Teilhabe- und Gesamtplanung in Schleswig-Holstein nur bedingt gelten: Selbstverständlich bleibt eine Grauzone zwischen Intervention und Zielerreichung. Es gibt zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern in Schleswig-Holstein jedoch ein breites Verständnis, dass Leistungen deshalb bewilligt werden, weil sie wirken. Gesichert wird dies durch einen Leistungserbringungsauftrag, der individuell am Handlungsziel des Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist.

Im SGB IX, Teil 2, ist die Wirkung im Kapitel 7 auf der individuellen Ebene im Kontext der Gesamtplanung nach § 121 SGB IX verortet. Die Wirkung lässt sich anhand der Überprüfung individueller Teilhabeziele nach § 13 Abs. 1 SGB IX darstellen. Schmidt-Ohlemann betont dabei, dass die Wirkungskontrolle nur anhand der Betrachtung der individuellen Zielerreichung von Menschen mit Behinderung möglich und zielführend ist. Einheitliche Methoden für eine Wirkungskontrolle sind dabei nicht legitimierbar.¹⁵

Das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren in Schleswig-Holstein mit den Instrumenten nach SHIP (Schleswig-Holstein individuelle Planung) fokussiert die Personenzentrierung und die Selbstbestimmung des Einzelnen: „Im Mittelpunkt steht der Mensch“. Eine konkrete, individuelle Bedarfsermittlung und die Fokussierung auf die Ziele der leistungsberechtigten Person andererseits werden mit dem Streben gepaart, dieses Ziel mit maximaler Wahrscheinlichkeit erreichen zu können (...hat alles dafür getan...).

Bezogen auf die drei Ebenen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses stellt sich die „Verantwortung“ für ein aussagekräftiges Ergebnis zur Frage der Wirkung wie folgt dar:

Die leistungsberechtigte Person bzw. die rechtliche Vertretung ist verantwortlich für die Mitteilung aller relevanten Informationen, Benennung von Wunsch und Wille, angemessene Mitwirkung und umgehende Information, wenn sich festgelegte Ziele oder Kontextfaktoren, die einen Einfluss auf die Wirkung haben können, verändern.

Der Leistungsträger, vertreten durch die Fachkraft der Eingliederungshilfe ist verantwortlich für die Bedarfsfeststellung, passgenaue Ziele und ausreichende Bewilligung von Leistungen, die eine entsprechende Veränderung (erwartete Wirkung)

¹⁴ Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe. S. 6.

¹⁵ Schmidt-Ohlemann, M. (2019): „Präsentation Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe – Auf Grundlage eines Positionspapiers des DVfR zu Wirkung und Wirksamkeit (Entwurfassung)“ in der 10. Sitzung der AG BTHG des AK Rehabilitation und Teilhabe des Dt. Vereins am 16.01.2019, Berlin.

möglich machen. Darüber hinaus ist die Fachkraft der EGH im Gesamtplanverfahren dafür verantwortlich, dass zwischen ihr und der leistungsberechtigten Person individuelle Maßstäbe und Kriterien zur Wirkungskontrolle vereinbart werden, d.h. bereits bei der Festlegung der Ziele wird betrachtet, woran eine Zielerreichung = Wirkung erkennbar ist.

Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Durchführung von Maßnahmen, die der Zielerreichung dienen. Da trotz aller Professionalität in der Erstellung des Gesamtplanes Fragezeichen auftreten können (größter „Stolperstein“ stellt dabei ein langer Bewilligungszeitraum dar), ist es die Pflicht des Leistungserbringers, Veränderungen zu kommunizieren und die leistungsberechtigte Person im Anpassungsprozess zu begleiten¹⁶.

2.2.2 Wirksamkeit

Der Begriff der „Wirksamkeit“ wird auf Ebene der Leistungsangebote im Kontext des Leistungserbringungsrechts nach §§ 123 ff. verwendet. Was konkret mit Wirksamkeit gemeint ist, lässt sich juristisch belastbar jedoch nur schwer erschließen.

Für die Auslegung und Begriffsklärung ist daher zunächst auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugreifen, der Wirksamkeit als einen kausalen Zusammenhang zwischen eingesetzten Mitteln und definierten Zielen beschreibt.

Im Sozialleistungsrecht stellt der Begriff ebenfalls auf einen kausalen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Unterstützungsleistung und einem definierten Ziel ab. Nach Gerlach/Hinrichs wird dieses Ziel im Sozialleistungsrecht „(...) bestimmt, durch den dem jeweiligen Sozialleistungsgesetz inhärenten Zweck. (...) Im SGB XII ist es die Ermöglichung der „Führung eines Lebens, welches der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 SGB XII).¹⁷ Im SGB V haben die Leistungen das Ziel, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu verbessern (§ 1 SGB V). Bezogen auf dieses Ziel müssen die Leistungen „wirksam“ sein. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 SGB V ist die Wirksamkeit der Leistungen anhand des „allgemeinen Standes der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts“ zu beurteilen. Im SGB IX geht es um die „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (§ 1 SGB IX). Nach Gerlach/Hinrichs ergeben sich jedoch wesentliche Unterschiede zum Wirksamkeitsbegriff im medizinischen Bereich. Während es in der Medizin ganz klar um die „Heilung und Linderung von Krankheiten“ geht, besitzt die Eingliederungshilfe mit der „gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ ein diffuses Ziel. „Die Antwort auf die Frage, was Teilhabe eigentlich sei, fällt höchst unterschiedlich aus und ist offensichtlich abhängig von der

¹⁶ Tornow, H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 370.

¹⁷ Gerlach F. / Hinrichs K.: Die Einführung von Instrumenten der Wirkungssteuerung durch das Bundesteilhabegesetz und ihre rechtlichen Implikationen; NDV September 2019, S. 415.

Interessenlage der Betroffenen.“¹⁸ Dagegen gibt es in der Medizin einen allgemein akzeptierten Stand der medizinischen Erkenntnisse, der von den meisten Betroffenen (z.B. Ärzt*innen, Krankenhäuser, Patient*innen) akzeptiert wird. In der Eingliederungshilfe fehlt ein akzeptierter Stand der Wissenschaft darüber, welche Strukturen und Prozesse eine „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ fördern. In diesem Kontext fordert der Hauptvorstand der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) in seiner Stellungnahme zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe zu recht, dass die Wirksamkeit der Eingliederungshilfe „(...) eingehend zu erforschen und so eine sachangemessene empirisch fundierte Begründung professionellen Handelns in der sozialen Rehabilitation unter Berücksichtigung der Ergebnisqualität zu ermöglichen“¹⁹ ist.

Aus der Tatsache, dass es keinen anerkannten Stand interdisziplinärer Teilhabeforschung gibt, darf jedoch nicht geschlossen werden, dass die Überprüfung der Wirksamkeit von Leistungen zurückzustellen ist, bis es hierzu empirisch gesicherte, einheitliche und überprüfbare Maßstäbe gibt. Der Gesetzgeber hat in klarer Kenntnis der bekannten Defizite der Teilhabeforschung das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im SGB IX um das Thema Wirksamkeit ergänzt. Nach Auffassung von Gerlach/Hinrichs ist die starke Verankerung des Wirksamkeitsbegriff im Leistungsrecht des SGB IX auch als Kritik an der alten Rechtspraxis des SGB XII zu verstehen. „Es ist die klare Ansage, von einer Praxis abzuweichen, bei der auf der Grundlage allgemein gehaltener Leistungsvereinbarungen Menschen mit Behinderungen betreut wurden, ohne dass die Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Einzelnen belegt wurde.“²⁰ Dem Leistungserbringer obliegt im SGB IX somit eine besondere Verantwortung, die Wirksamkeit seiner Leistungserbringung zu belegen. In diesem Sinne reicht es nicht mehr aus, alleinig die Wirksamkeit von Leistungen anhand der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes festzustellen.

2.3 Messtheoretische Betrachtung von Wirkung und Wirksamkeit

Die Frage, wie sich die Auswirkungen von sozialen Dienstleistungen messen lassen, wird in der Sozialen Arbeit intensiv diskutiert. Ein Teil der Wissenschaft sieht die Diskussion um eine evidenzbasierte²¹ Teilhabeforschung eher kritisch. Merchel verweist beispielsweise darauf, dass die Wirkung in der Sozialen Arbeit nur schwer zu erfassen sei, da die Evidenzbasierung nicht den Handlungsbedingungen der Sozialen

¹⁸ Gerlach F. / Hinrichs K.: Die Einführung von Instrumenten der Wirkungssteuerung durch das Bundesteilhabegesetz und ihre rechtlichen Implikationen; NDV September 2019, S. 415.

¹⁹ Die Stellungnahme ist abrufbar unter: <https://www.dvfr.de/arbeitschwerpunkte/stellungnahmen-der-dvfr/detail/artikel/stellungnahme-der-dvfr-zur-umsetzung-des-bthg-wirkung-und-wirksamkeit-von-leistungen-der-einglieder/>.

²⁰ Gerlach F. / Hinrichs K.: Die Einführung von Instrumenten der Wirkungssteuerung durch das Bundesteilhabegesetz und ihre rechtlichen Implikationen; NDV Oktober 2019, S. 469.

²¹ Evidenzbasiert = auf der Basis empirisch zusammengetragener und bewerteter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgend.

Arbeit entspricht. Zudem sei die Wirkungszuschreibung ein Aushandlungsprozess wirkmächtiger Akteure.²² Auch Beyerlein gibt zu bedenken, dass die Erreichung von individuellen Zielen von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist. Die Beurteilung der Wirksamkeit eines Leistungsangebotes bietet keine hinreichende Grundlage, da die Wirkung von Leistungen nur bedingt auf die gezielte Interventionen eines Leistungserbringers zurückzuführen ist.²³ In diesem Sinne betont auch die DVfR, dass die Überprüfung der individuellen Zielerreichung lediglich Rückschlüsse auf die Wirkung von Leistungen im Einzelfall erlauben kann, „sie ist jedoch nur bedingt geeignet, die Wirksamkeit der Leistungserbringung eines Dienstes oder einer Einrichtung zu beurteilen.“²⁴ Die DVfR weist auf bestehende Forschungslücken hin und betont, dass die Frage, ob bzw. wie es zukünftig gelingen kann, die Wirksamkeit von Leistungen mittels Evaluationsstudien zu messen, nur mit entsprechenden Studien zu beantworten sei.²⁵ Mit dieser Position bleibt die DVfR erkennbar hinter den Erwartungen des Gesetzgebers zurück, der mit der Einführung der Wirkungsorientierung in das Recht der Eingliederungshilfe die Erwartung verbindet, sowohl den teilhabeberechtigten Menschen in den Mittelpunkt zu rücken, wie auch die Steuerungsfähigkeit des Leistungsträgers zu erhöhen.

Mit Bezug auf die bestehende Skepsis hinsichtlich der Feststellbarkeit von Wirkung und Wirksamkeit von Leistungen betont Tornow in seiner Abhandlung sehr zutreffend, dass sich diese ungelösten Fragen auch dann nicht auflösen werden, wenn sich die Hoffnung hinsichtlich der Wirksamkeitsmessung auf die wissenschaftlichen Untersuchungen verlagert.²⁶ Vor diesem Hintergrund macht Tornow einen praxisorientierten Vorschlag für die Messbarmachung von Wirkung und Wirksamkeit:

Zunächst ist in der Sozialen Arbeit das Problem einer fehlenden Beweisbarkeit anzuerkennen, dass eine festgestellte Wirkung tatsächlich auf eine Sozialleistung zurückzuführen ist. Dieser Grundannahme folgend, trägt der Leistungserbringer keine abschließende Verantwortung für die Wirkung im Einzelfall, da diese nur in einem bestimmten Ausmaß von der Leistungserbringung abhängt (siehe 2.2).

Jedoch möchte der Leistungsträger berechtigterweise im Interesse der leistungsberechtigten Person Wirkungen direkt ableiten können: „Er macht in dem wirkungsorientierten Paradigma die Qualität der Leistungen auch an den Wirkungen fest: Werden die Ziele, die er zusammen mit dem Klienten und der Klientin vereinbart hat, tatsächlich erreicht?“²⁷

²² Merchel, J.: Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, 4. Auflage, Weinheim, Basel 2013, S. 57ff.

²³ Beyerlein M.: Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe, NDV Juni 2019, S. 257.

²⁴ Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe. S. 7.

²⁵ Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe. S. 7.

²⁶ Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 367.

²⁷ Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 368.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber den Begriff der Wirksamkeit eingeführt. In Abgrenzung zur Wirkung definiert Tornow Wirksamkeit als einen Parameter (Kennzahl), „(...) nicht direkt beobachtbar, direkt beeinflussbar, eine Beschreibung der derzeitigen Lage.“²⁸ Diese Differenzierung zwischen Wirkung und Wirksamkeit bildet die Grundlage für das Umsetzungsverfahren zur Ermittlung von Wirksamkeit (siehe Abschnitt 3.2). Der nachfolgend aufgezeigte Handlungsrahmen für Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe ist vor dem Hintergrund der messtheoretischen Ausführungen von Tornow zu betrachten.

Die konkrete Messung von Wirkung und Wirksamkeit erfordert – unter Beachtung methodischer Anforderungen der empirischen Sozialforschung – immer die Erfassung von Daten über die festgestellten (Aus-)Wirkungen in den Einzelfällen.

Das Verfahren zur Ermittlung von Wirksamkeit auf Ebene der Leistungsvereinbarung nach § 123 ff. SGB IX lehnt sich an den Standardverfahren zur Datenerfassung der empirischen Sozialforschung an (siehe Abschnitt 3.2.3).

Wirkung:	Ebene des Einzelfalls
Wirksamkeit:	Ebene der Leistungsvereinbarung

3 Handlungsrahmen für Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe

Vor dem skizzierten rechtlichen und theoretischen Hintergrund der Wirkungsorientierung in der Eingliederungshilfe werden in diesem Abschnitt Handlungsrahmen zur Wirkung und Wirksamkeit sowie mögliche Herausforderungen in der Praxis dargestellt.

3.1 Umsetzungsverfahren zur Ermittlung von Wirkung

Im Rahmen des SHIP – Verfahrens ist für die Kommunen in Schleswig-Holstein zur Ermittlung von Wirkung folgende Einteilung von Wirkungsgraden vereinbart worden:

- Das Ziel ist erreicht ... (Wirkung 100%)
- Das Ziel ist nicht erreicht ...
 - a) jedoch ist an folgenden Punkten erkennbar, dass ein zielführender Weg besteht (der Wirkungsgrad wird im Gespräch erörtert)
 - b) und es folgen Schritte in eine andere Richtung ... (Wirkung 0%)
 - c) und es ist auch nicht mehr mein Ziel ... (Wirkung 0%)

²⁸ Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 368.

Nachfolgend werden Handlungsziele und Feststellung zur Wirkung abgebildet, wobei hier vorausgesetzt ist, dass dies das Ziel der leistungsberechtigten Person, orientiert an ihrem Willen ist und die bewilligte Leistung dem tatsächlichen Bedarf entspricht. Die Wirkung wird anhand erreichter Zwischenschritte²⁹ gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person im Rahmen der Gesamtplanung ermittelt. Leitfrage: Woran erkennen Sie / der Leistungsträger / der Leistungserbringer, dass Sie auf dem richtigen Weg sind, Ihr Ziel zu erreichen?

3.1.1 Ermittlung von Wirkung bei vorliegendem Entwicklungsziel

Fallbeispiel: Leistungsberechtigte Person, erkrankt an mittelgradiger Depression, fehlende Förderfaktoren, Wille zur Eigenständigkeit.

Vereinbartes Ziel:

Am 31.12.2020 habe ich eine stabile Tages- und Wochenstruktur (Wochenplan), die meine Aufgaben und Pflichten beinhaltet und auch ausreichend Zeit für Pause und Freizeit bietet, die ich einhalte.

Erkennbarkeit von Wirkung (anhand von Zwischenschritten)

Diese wurden vereinbart in einem „Aushandlungsprozess“ zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungsträger

1. Ich habe einen schriftlichen Wochenplan Mo-Fr, der mindestens folgende Punkte beinhaltet:
Aufstehzeit, Zeitraum für Vormittagsaktivität, Mittagspause, Zeitraum für Nachmittagsaktivität, Feierabend oder ggf. Abendveranstaltung
2. Jeweils an einem festgelegten Tag der Vorwoche (z.B. am Freitag) reflektiere ich mit Frau X (Leistungserbringer) die letzte Woche und plane konkrete Aktivitäten der nächsten Woche, insbesondere Reinigung der Wohnung, Versorgung (Einkauf), Arzttermine, Kontakte im außen und ausreichend Pausen
3. Ich halte meinen erstellten Plan ein. Sofern ich Änderungsbedarf habe, informiere ich Frau X.

Im Gespräch zum Bericht zum Gesamtplan und in vorher festgelegten Zwischengesprächen wird die Zielerreichung reflektiert und festgestellt. Ein Wirkungsgrad von 100% der Leistungen ist erreicht, wenn alle 3 Punkte vollständig erfüllt sind.

3.1.2 Ermittlung von Wirkung bei festgelegten Tätigkeiten zur Bedarfsdeckung (Erhaltungsziel)

Fallbeispiel: Leistungsberechtigte Person mit leichter kognitiver Einschränkung und Tetraspastik; Wille: ohne Eltern mit anderen zusammenleben.

²⁹ Hinweisgeber für die Ermittlung von Wirkung.

Vereinbartes Ziel:

Es wird bewusst von den SMART Kriterien abgewichen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund kognitiver Einschränkungen nicht in der Lage ist, diese nachzuvollziehen. Genutzt wird das Mittel der konkreten, verständlichen Formulierung unter Einbezug von Wunsch und Wille.

*Am 31.12.2020 lebe ich weiterhin in der Wohngemeinschaft X. Ich habe Hilfe im Alltag und bei der Pflege bekommen. Ich darf immer sagen, was ich will und die Mitarbeiter*innen fragen mich. Was ich selbst kann, habe ich alleine gemacht.*

Erkennbarkeit von Wirkung (anhand von Zwischenschritten):

Von der Ich-Form wird in den Zwischenschritten abgewichen, da diese aufgrund der kognitiven Möglichkeiten von Frau X. mit der rechtlichen Betreuung vereinbart wurden.

1. Frau X fühlt sich in der Wohngruppe und mit der Art der Betreuung wohl (und zeigt dies verbal- wie nonverbal). Hierfür sind in wöchentlichen Einzelgesprächen Reflexionen erfolgt.
2. In wöchentlichen Gesprächen benennt Frau X ihre Wünsche und Umsetzungsideen für die nächste Woche, die gemeinsam geplant werden (Wochenplan mit Bildern – anschließende Dokumentation).
3. Die Pflege ist nach dem Standard des SGB XI umgesetzt worden (Dokumentation).

Im Gespräch zum Bericht zum Gesamtplan und in vorher festgelegten Zwischengesprächen (bei längerem Bewilligungszeitraum ca. alle ½ Jahre) wird die Zielerreichung reflektiert und festgestellt. Ein Wirkungsgrad von 100% der Leistungen ist erreicht, wenn alle drei Punkte vollständig erfüllt sind.

3.2 Umsetzungsverfahren zur Ermittlung von Wirksamkeit

Das Verfahren zur Ermittlung von Wirksamkeit für die Vertragsgestaltung nach §§ 123 ff. SGB IX besteht aus fünf Schritten:

- Festlegung von Wirksamkeitszielen,
- Festlegung von Wirksamkeitsindikatoren,
- Datenerhebung des Leistungserbringers,
- Beachtung von Kontextfaktoren und
- gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit.

3.2.1 Festlegung von Wirksamkeitszielen

Für die Entwicklung von Wirksamkeitszielen ist zunächst der Leistungserbringer gefordert sich mit zentralen Fragestellungen seiner Leistungserbringung auseinanderzusetzen:

- Was möchte das Leistungsangebot bezwecken?

- Was möchte das Leistungsangebot bei den leistungsberechtigten Personen erreichen?
- Wie lässt sich erfolgreiche Arbeit feststellen und darstellen?

Nachdem der Leistungserbringer die Kernthemen der Leistungserbringung definiert hat, vereinbart er gemeinsam mit dem Leistungsträger unter Beteiligung der leistungsberechtigten Personen (z.B. Nutzerfürsprecher*innen) Wirksamkeitsziele. Hierfür hat sich der Leistungsträger erforderliche Informationen über Teilhabebedarfe und Potentiale der Zielgruppe des Leistungsangebotes anzueignen (z.B. Ortstermin, Konzept, Gespräche).

Bei der Vereinbarung von Wirksamkeitszielen ist zu beachten, dass sich diese auf den inhaltlichen Kern der Leistungserbringung beziehen und sich daher auf eine Vielzahl der leistungsberechtigten Personen eines Leistungsangebotes beziehen. In der Leistungsvereinbarung sind diese (Kern-)Ziele konkret zu formulieren, damit sich Wirksamkeitsindikatoren ableiten lassen.

Zu beachten ist, dass sich Ziele von Teilhabeleistungen nicht ausschließlich auf leicht messbare Aspekte („hat einen Arbeitsplatz“) oder Kompetenzzuwächse beziehen dürfen. Klauß merkt in diesem Zusammenhang zu Recht an: „Aber auch das Teil-Sein, das Dazugehören, Dabeisein und Einbezogensein in Kommunikation, akzeptieren und gefragt werden, das Mobilsein, sich orientieren und selbst bestimmen können u.a.m. gehören zur Teilhabe.“³⁰

Bei der Beschreibung von Wirksamkeitszielen sind die SMART-Kriterien³¹ wie folgt zu berücksichtigen:

- **Spezifisch:** Wirksamkeitsziele sind klar und präzise zu formulieren. Was genau soll erreicht werden? Beispiel: Die leistungsberechtigten Personen kennen die Sozialraumangebote für die Entwicklung einer unabhängigen Tagesstruktur.
- **Messbar:** Wirksamkeitsziele sind inhaltlich konkret (z.B. Anzahl der Personen) zu formulieren, beispielweise Der/ die Leistungserbringer*in hat fünf leistungsberechtigte Personen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt.
- **Akzeptiert:** Wie z.B. bei den Strukturmerkmalen der Leistungsvereinbarung, sind die Wirksamkeitsziele in einem kooperativen Verfahren abzustimmen.

³⁰ Klauß T.: Wirkungsorientierung bei der Umsetzung des BTHG, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2018, S. 57.

³¹ SMART ist die Abkürzung für ein Kriterienraster, das an definierten Zielen angelegt wird: S = spezifisch, M = messbar, A = aktiv beeinflussbar, R = realistisch und T = terminierbar.

- **Realistisch:** Erreichbare Wirksamkeitsziele in Bezug auf die Leistungen werden akzeptiert und sind für die Mitarbeitenden des Leistungserbringers motivationsfördernd.
- **Terminierbar:** Das Kriterium meint den Zeitpunkt, an dem das vereinbarte Wirksamkeitsziel erreicht ist. „Bis zum 30.06. haben die leistungsberechtigten Personen einen neuen Wohnraum gefunden.“

Im Zuge der Einführung von Wirkungsorientierung in die Eingliederungshilfe sollten zunächst bis zu drei Wirksamkeitsziele in der Leistungsvereinbarung vereinbart werden.

3.2.2 Festlegung von Wirksamkeitsindikatoren

Wirksamkeit umfasst im Sinne dieses Handlungskonzeptes nicht allein die Erreichung des Wirksamkeitsziels, sondern im Kontext der Leistungen (bezogen auf das Wirksamkeitsziel) auch die Zufriedenheit, die Partizipation, die Motivation sowie die Fähigkeiten der leistungsberechtigten Personen. Damit geht die Betrachtung von Wirksamkeit über die Erreichung der vereinbarten Wirksamkeitsziele hinaus und betrachtet Leistungen, die einem Wirksamkeitsziel zugrunde liegen, in einem Gesamtzusammenhang.

Die Wirksamkeitsindikatoren sind Zwischenschritte der Zielerreichung und bilden ein möglichst breites Spektrum der Wirkungen von Leistungen ab. Sie werden, wie die Wirksamkeitsziele, im Rahmen der Verhandlung einer Leistungsvereinbarung beschrieben und vereinbart. Die Wirksamkeitsindikatoren beziehen sich auf Aspekte von Outputs (Leistungen) und Outcomes (Wirkungen).

- a) Mit **Outputs** sind die erbrachten Leistungen eines Angebotes und die entsprechende Nutzung durch die leistungsberechtigte Person zu verstehen. Unter Output wird ein (messbares) Ergebnis verstanden, das aus der Produktion von Dienstleistungen entsteht (z.B. die Anzahl der erbrachten Leistungsstunden, die Anzahl der Nutzer). Outputs sind Bedingung dafür, dass Wirkung und somit Wirksamkeit entstehen. Für die Ermittlung von Wirksamkeit (siehe Abschnitt 3.2.5) sind die Indikatoren so zu formulieren, dass sie (mindestens) über folgende drei Output-Sachverhalte informieren:

Anzahl der leistungsberechtigten Personen, ...

1. die das Leistungsangebot nutzen,
2. die mit dem in der LV vereinbarten Wirksamkeitsziel a und/oder b zufrieden sind,
3. die mit der Leistungserbringung zufrieden sind.

b) **Outcome** erfasst die erzielten (Aus-)Wirkungen der Leistungen in den Einzelfällen. Von Outcome ist die Rede, wenn das Ergebnis der Leistungserbringung – im Sinne von Zielerreichung – betrachtet wird. Outcome ist ein zentraler Aspekt für die Ermittlung von Wirksamkeit. Diese (Aus-)Wirkungen lassen sich in Veränderungen im Verhalten und in der Lebenslage der leistungsberechtigten Person differenzieren. Die Veränderungen im Verhalten (z.B. Motivation für aktive Wohnungssuche oder Suche nach Wohnung) sind dabei als Voraussetzung für die angestrebte Veränderung der Lebenslage (z.B. neue Wohnung ist gefunden) zu verstehen. Für die Ermittlung von Wirksamkeit sind drei bis vier Indikatoren so zu formulieren, dass aus ihnen sowohl die Veränderung der Verhaltensweisen als auch der Lebenslage deutlich werden:

Anzahl der leistungsberechtigten Personen, ...

- die motiviert sind an dem Ziel „XY“ zu arbeiten,
- die ihr Handeln an dem Ziel „XY“ ausrichten,
- die das (Wirksamkeits-)Ziel „XY“ erreicht haben.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich ein Wirksamkeitsindikator die festgestellten Wirkungen des vereinbarten Wirksamkeitsziels zum Gegenstand hat. Beispielsweise ist folgendes Wirksamkeitsziel vereinbart: „Es gelingt acht der leistungsberechtigten Personen im Zeitraum 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres mindestens ein wöchentliches Angebot im Sozialraum zu finden und regelmäßig zu besuchen.“ In diesem Fall würde der Wirksamkeitsindikator wie folgt beschrieben werden: „Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ein wöchentliches Angebot im Sozialraum gefunden haben und dieses regelmäßig besuchen.“

Bei der gemeinsamen Betrachtung der Wirksamkeit von Leistungen bilden die ermittelten Daten der Wirksamkeitsindikatoren die Grundlage für die Beurteilung von Wirksamkeit.

Damit ein Wirksamkeitsindikator aussagekräftig und messbar wird, ist er unter Beachtung der SMART-Kriterien zu formulieren.

3.2.3 Datenerhebung des Leistungserbringers

Für die Ermittlung der Wirksamkeit von Leistungen ist eine Erhebung von Daten über die Ergebnisse der Leistungserbringung (Output und Outcome) erforderlich. Hierbei sorgt der Leistungserbringer im Rahmen seiner internen Qualitätssicherung dafür, dass die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Wirksamkeitsindikatoren mit Daten angereichert werden. In den Sozialwissenschaften gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher empirischer Methoden³² zur Erhebung von Daten. Die

³² Empirische Methoden bezeichnet die systematische Erhebung von Daten über soziale Tatsachen durch Beobachtung, Befragung/Interview, Experiment und deren Auswertung.

standardisierte Befragung mit Hilfe eines Fragebogens ist hierbei die am häufigsten angewendete Erhebungsmethode. Mit Hilfe von Fragebögen kann beispielsweise herausgefunden werden, wie viele leistungsberechtigte Personen ein Angebot genutzt haben, wie zufrieden oder motiviert sie sind, welche Kenntnisse erworben wurden und ob sich die Lebenslagen verändert haben. Die Entscheidung über die Methode liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers.

Der Leistungserbringer erhebt die erforderlichen Daten (festgestellte (Aus-)Wirkungen) grundsätzlich für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Für die Erhebung werden alle leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebotes hinsichtlich der Wirksamkeitsindikatoren befragt. Dies gilt auch für die leistungsberechtigten Personen, die das Leistungsangebot nicht den gesamten Zeitraum nutzen konnten und/oder nicht das Wirksamkeitsziel im Gesamt-/Teilhabeplan vereinbart haben.

Im Anschluss werden die Daten systematisiert und in einer Tabelle zur Wirksamkeitsfeststellung (siehe Anlage) zusammengefasst. Der Leistungserbringer übersendet diese bis zum in der Leistungsvereinbarung geregelten Zeitpunkt an die KOSOZ AöR.

3.2.4 Beachtung von Kontextfaktoren

Tornow hat nachvollziehbar aufgezeigt, dass der Leistungserbringer für die Wirkung im Einzelfall keine Verantwortung übernehmen kann (siehe Abschnitt 2.3). Dagegen besteht für die Wirksamkeit von Leistungen eine Verantwortung des Leistungserbringers.

Allerdings ist zu beachten, dass es in der Praxis so genannte Kontextfaktoren gibt, die sich auf die Wirkungen und somit auch auf die Wirksamkeit auswirken können, aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Nach Tornow handelt es sich hierbei um Einflussvariablen, deren Abweichungen sich auch nicht mit einer größeren Fallzahl abschwächen, sondern kumulieren und zu Fehleinschätzungen bei der Wirksamkeitsbetrachtung führen.³³ Daher ist bei der gemeinsamen Betrachtung von Wirksamkeit immer zu prüfen, ob Kontextfaktoren die Leistungserbringung (negativ oder positiv) beeinflusst haben. Hierfür können insbesondere folgende Faktoren bedeutsam sein:

1. Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Im Rahmen des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens erfolgt die individuelle Bedarfsermittlung und die Vereinbarung von Zielen unter Berücksichtigung der Wünsche und des Willens der leistungsberechtigten Person. Ziele sind in der Regel nicht statisch, sondern unterliegen einem Veränderungsprozess. Eine Anpassung ist ggf. erforderlich, da die Wirksamkeit des Leistungserbringers davon direkt

³³ Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 369f.

beeinflusst werden wird und diese Fehleinschätzung seine Kennzahl negativ verfälschen kann. (siehe Abschnitt 3.3.1).

Sofern ein neues Gesamt-/ oder Teilhabeplanverfahren nicht durchführbar ist bzw. nur eingeschränkt möglich ist, muss dieser Faktor in der gemeinsamen Betrachtung von Wirksamkeit angemessen berücksichtigt werden.

2. Regionale Rahmenbedingungen

Die regionalen Rahmenbedingungen haben ebenfalls Einfluss darauf, ob Teilhabeziele erreichbar sind. Wenn es in einer Region kaum geeignete sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung gibt, wird es für die Leistungserbringer schwer, bei der Realisierung entsprechender Ziele zu unterstützen. Gleiches gilt, wenn eine Region nicht über ausreichend geeignete Wohnungen verfügt und es dadurch für den Leistungserbringer nur eingeschränkt möglich ist, leistungsberechtigte Personen beim Übergang in eine neue Wohnung zu unterstützen.

Wenn die beabsichtigte Wirkung der Leistung in einer Reihe von Einzelfällen nicht erzielt wurde und dies auf regionale Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, so ist auch dieser Faktor in der gemeinsamen Betrachtung von Wirksamkeit angemessen zu berücksichtigen.

3. Weitere Faktoren

Neben dem Gesamt-/ und Teilhabeplanverfahren und den regionalen Rahmenbedingungen sind weitere Faktoren denkbar:

- Mitarbeiter*innen des Leistungserbringers: Sollten Experten einen Leistungserbringer verlassen, kann damit auch spezielles Expertenwissen verloren gehen, welches für die Wirkungen der Leistungen hohe Bedeutung besaß.
- Nutzer*innenstruktur: Wenn sich der Unterstützungsbedarf von einem Teil der leistungsberechtigten Personen bspw. erhöht, ohne dass in der Leistungsvereinbarung Anpassungen vorgenommen wurden, stehen ggf. weniger Ressourcen für die übrigen leistungsberechtigten Personen zur Verfügung. Hierdurch könnte es für den Leistungserbringer schwieriger werden, vereinbarte Ziele und damit die beabsichtigten Wirkungen zu erreichen.

3.2.5 Gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit

Die gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit ist der zentrale Verfahrensschritt für die Ermittlung der Wirksamkeit. Sie erfolgt in einem partnerschaftlichen Verfahren zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer spätestens sechs Monate nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes. Für den Leistungsträger liegt der Hauptfokus in diesem Verfahren darin, Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit des Leistungsangebotes zu gewinnen und diese zu nutzen, um das Leistungsangebot - ausgerichtet auf den Zweck der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der Leistungsberechtigten passgenauer auszurichten. Indem sichtbar

gemacht wird, welche Leistungen wie wirken, wird die Position der Menschen mit Behinderung deutlich gestärkt.

Die Zielrichtung dieses Verfahrens ist nicht dafür gedacht, dass der Leistungsträger Erkenntnisse für eine Wirksamkeitskontrolle im Rahmen seines Prüfrechts nach § 128 SGB IX verwendet.

Bevor eine gemeinsame Gewichtung der erhobenen Daten erfolgt, werden die festgestellten Wirkungen des Wirksamkeitsindikators mit dem direkten Bezug auf das vereinbarte Wirksamkeitsziel modifiziert. Dies erfolgt, indem hier das Verhältnis von festgestellten Wirkungen und erwarteten Wirkungen auf die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel bezogen werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Wirkungen im Kontext des Wirksamkeitsziels ansonsten zu wenig Gewicht bei der Ermittlung der Wirksamkeit hätten.

Beispiel:

Wirksamkeitsziel: Der/ die Leistungserbringer*in gelingt es, dass drei leistungsberechtigte Personen im Zeitraum 01.07. bis 30.06. den ÖPNV für die tägliche Fahrt zum tagesstrukturierenden Angebot für nutzen: 3

leistungsberechtigte Personen mit diesem Ziel: 15

Wirksamkeitsindikator: Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, denen es gelungen ist, den ÖPNV für Fahrten zur Tagesstruktur zu nutzen: 2

Modifizierte Wirkungen: $(2/3) \times 15 = \underline{10}$ (festgestellte) Wirkungen

Die gemeinsame Gewichtung der erhobenen Daten (festgestellte Wirkungen) erfolgt in Bezug auf die Wirksamkeitsindikatoren, die die Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen und den Outcome betreffen. Eine Gewichtung ist erforderlich, da die Indikatoren qualitative Unterschiede aufweisen. Entscheidend für die Gewichtung ist somit, welchen qualitativen Einfluss dem jeweiligen Wirksamkeitsindikator bei der Zielerreichung zugesprochen wird.

Kontextfaktoren sind bei der Gewichtung zu berücksichtigen, wenn festgestellt wird, dass diese die Leistungserbringung beeinflussen und dadurch die Daten zu den festgestellten (Aus-)Wirkungen der Einzelfälle verfälscht haben. In welchem Umfang Kontextfaktoren bei der Gewichtung der Indikatoren berücksichtigt werden, legen die Vertragsparteien gemeinsam fest.

Damit die gewichteten Daten eine eigene Aussagekraft zur Wirksamkeit bekommen, müssen sie in ein Verhältnis zueinander gesetzt werden. Erhobene Daten gewinnen erst an Aussagekraft, wenn sie in das Verhältnis zu einer anderen Zahl gesetzt werden, die in einem sinnvollen bzw. sachlogischen Zusammenhang mit dem Ergebnis steht. So gewinnt als Beispiel das Ziel, „es gelingt sieben leistungsberechtigten Personen im

Zeitraum 01.07. bis 30.06. ein externes Angebot zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX) zu finden“, mit dem Ergebnis sechs erfolgreiche Übergänge, erst an Aussagekraft, wenn es in das Verhältnis zur „Zahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel“, gleich sieben, gesetzt wird. In diesem Sinne würde die Wirksamkeit der Leistungen, bezogen auf das Ziel, „sieben Übergänge in ein externes § 81 SGB IX-Angebot“, als Verhältniszahl ausgedrückt $6/7 = 86\%$ betragen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Leistungen, die dem Ziel „Übergang in ein § 81 SGB IX-Angebot“ zugrunde lagen, im Untersuchungszeitraum eine Wirksamkeit von 86% aufwiesen.

In seiner messtheoretischen Abhandlung definiert Tornow Wirksamkeit etwas weitergehend als ein Parameter³⁴, mit dem die festgestellten (Aus-)Wirkungen in ein Verhältnis zu den erwarteten (Aus-)Wirkungen gesetzt werden. „Wirksamkeit entspricht der durchschnittlichen empirischen Gelingenswahrscheinlichkeit im Vergleich zu der erwarteten Gelingenswahrscheinlichkeit.“³⁵ Die festgestellte Wirksamkeit hat somit nicht nur Aussagekraft für die Vergangenheit, sondern besitzt darüber hinaus als Kennzahl eine Bedeutung für die erwartbare Wirkung zukünftiger Leistungen. Im o.g. Beispiel kann somit behauptet werden, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 86 Prozent den leistungsberechtigten Personen der „Übergang in ein § 81 SGB IX-Angebot“ gelingen wird.

Auf Grundlage der erhobenen Daten können Kennzahlen zur Wirksamkeit der Leistungen ermittelt werden, indem die ermittelten (Aus-Wirkungen) mit unterschiedlichen Zahlen ins Verhältnis gesetzt werden.

Zusammenfassend setzt die gemeinsame Betrachtung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer voraus, dass Wirksamkeit als Kennzahl ausgedrückt wird, bei der die beobachteten Wirkungen in Bezug auf die Wirksamkeitsindikatoren gewichtetet sowie ggf. mit Kontextfaktoren angereichert und mit der geplanten Wirkung ins Verhältnis gesetzt werden (siehe Beispiele 3.2.6). Darüber hinaus sind die erbrachten Leistungen ganzheitlich zu betrachten. Dazu gehört die Berücksichtigung von Zufriedenheit, die Motivation und die Erreichung von Teilzielen sowie ggf. festgestellte Kontextfaktoren. Bei der Gewichtung der Wirkungen ist grundsätzlich zu beachten, dass der Indikator mit Bezug auf die Erreichung des Wirksamkeitsziels nicht weniger als 50% und der zur Zufriedenheit nicht mehr als 20% umfasst. Sollten Kontextfaktoren jedoch Einfluss auf die Wirkungen gehabt haben, kann hiervon abgewichen werden.

Bis zu einem festgestellten Wert von 80% kann von einer Wirksamkeit der Leistungen ausgegangen werden. Unterhalb dieses Wertes wird nicht mehr von Wirksamkeit, sondern von der „Teil-Wirksamkeit“ der Leistungen gesprochen. Hiernach vereinbaren Leistungsträger und Leistungserbringer ggf. eine Anpassung von Wirksamkeitszielen

³⁴ Ein Parameter ist eine statistische Maßzahl, welche eine Eigenschaft einer Menge von Daten beschreibt, und damit eine verdichtete Information über diese Datenmenge bereitstellt.

³⁵ Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019, S. 369.

und -indikatoren sowie eine neue Laufzeit (Änderungsvereinbarung zur Leistungsvereinbarung).

Für das interne Benchmarking der Leistungsträger können weitere Kennzahlen zur Wirksamkeit des Leistungsangebots abgeleitet werden:

- a) *Wirkungen der Leistungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel:* Die Wirksamkeit ist hier als Kennzahl zu verstehen, bei der die beobachteten Wirkungen mit den erwarteten Wirkungen ins Verhältnis gesetzt werden. Eine Wirksamkeit von 100% würde bedeuten, dass das erwartete Ergebnis gleich hoch wie das festgestellte Ergebnis ist. Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren bleiben bei dieser Kennzahl unberücksichtigt.
- b) *Wirkungen der Leistungen bezogen auf die leistungsberechtigten Personen mit dem Wirksamkeitsziel:* Die Wirksamkeit ist hier als Kennzahl zu verstehen, bei der die beobachteten Wirkungen mit der Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit dem Wirksamkeitsziel ins Verhältnis gesetzt werden. Eine Wirksamkeit von 100% würde bedeuten, dass das erwartete Ergebnis gleich hoch wie die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Wirksamkeitsziel ist. Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren bleiben bei dieser Kennzahl unberücksichtigt.
- c) *Wirkungen der Leistungen bezogen auf alle leistungsberechtigten Personen:* Die Wirksamkeit ist hier als Kennzahl zu verstehen, bei der die beobachteten Wirkungen mit der Anzahl der leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebots ins Verhältnis gesetzt werden. Eine Wirksamkeit von 100% würde bedeuten, dass das erwartete Ergebnis gleich hoch wie die Anzahl der leistungsberechtigten Personen ist. Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren bleiben bei dieser Kennzahl unberücksichtigt. Mit dieser Kennzahl lassen sich die Unterschiede gleichartiger Leistungen aussagekräftig darstellen (z.B. Übergangsquote bei besonderen Wohnformen, Vernetzungsquote im Sozialraum, Mobilitätsquote).

3.2.6 Beispiele für die Umsetzung

Beispiel A)

Das Leistungsangebot *Wohnen mit Assistenz Füreinander* nach § 78 SGB IX für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen umfasst Assistenzleistungen in einer „besonderen Wohnform“ für 32 leistungsberechtigte Personen. Im Rahmen der Verhandlung der Leistungsvereinbarung im Frühjahr 2019 mit *Füreinander e.V.* ist deutlich geworden, dass die Stärke des Angebotes insbesondere in der intensiven Unterstützung und Befähigung im Bereich häusliches Leben liegt. Ziel ist es, die leistungsberechtigten Personen so zu unterstützen, dass sie das Angebot nicht mehr

benötigen. In diesem Sinne ist unter Beachtung der SMART-Kriterien folgendes Wirksamkeitsziel vereinbart worden:

Der Leistungserbringer hat fünf leistungsberechtigte Personen vom 01.07. bis zum 30.06. in einen vom WVG unabhängigen Wohnraum vermittelt.

Daneben werden gemeinsam Wirksamkeitsindikatoren formuliert, die Hinweise dafür liefern, ob die Leistungserbringung wie erwartet verläuft. In diesem Sinne werden folgende acht Output- und Outcome-Indikatoren vereinbart:

- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebots.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die aktiv nach einer Wohnung suchen (damit ist u.a. gemeint: wöchentlich Wohnungsanzeigen in der Zeitung und im Internet auswerten, aktiv telefonisch auf Anzeigen melden).*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die für Ordnung und Sauberkeit im Wohnbereich sorgen.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die die Hilfsangebote im Sozialraum kennen und diese selbstständig in Anspruch nehmen können.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ihren Tagesablauf strukturieren und planen können.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die eine Wohnung gefunden haben.*

In der Leistungsvereinbarung werden folgende Aussagen zur Wirksamkeit vereinbart:

§ 5

Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess (siehe nachfolgende Beschreibung in der Prozessqualität) gemeinsame Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf den Zweck der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der leistungsberechtigten Personen passgenauer auszurichten.
- (2) Die Wirksamkeit der Leistung ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den vereinbarten Qualitäten und Zielen zu verstehen.
- (3) Das folgende Wirksamkeitsziel konkretisiert die allgemeinen Ziele der Eingliederungshilfe bezogen auf den im § 2 beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren. Es wird folgendes Wirksamkeitsziel vereinbart:

Der Leistungserbringer hat fünf leistungsberechtigte Personen vom 01.07. bis zum 30.06. in einen vom WBVG unabhängige Wohnraum vermittelt.

- (4) Bei der Betrachtung der Wirksamkeit sind die (Aus-)Wirkungen in den Einzelfällen ein wesentlicher (Teil-)Aspekt. Die Betrachtung der Wirksamkeit erfolgt sowohl anhand von Wirksamkeitsindikatoren als auch anhand von Kontextfaktoren. Wirksamkeitsindikatoren bilden die Grundlage für eine wirksamkeitsorientierte Auswertung.
- (5) Wirksamkeitsindikatoren sind Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeit. Sie machen die festgestellten Wirkungen der erbrachten Leistungen bewertbar. Es werden folgende Indikatoren vereinbart:
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebots.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die aktiv nach einer Wohnung suchen (damit ist u.a. gemeint: wöchentlich Wohnungsanzeigen in der Zeitung und im Internet auswerten, aktiv telefonisch auf Anzeigen melden).*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die für Ordnung und Sauberkeit im Wohnbereich sorgen.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die die Hilfsangebote im Sozialraum kennen und diese selbstständig in Anspruch nehmen können.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die ihren Tagesablauf strukturieren und planen können.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die eine Wohnung gefunden haben.*
- (6) Kontextfaktoren sind Einflussvariablen, die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen.
- (7) Die Feststellung der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu den Wirksamkeitsindikatoren werden vom Leistungserbringer standardisiert erhoben und systematisiert in der Tabelle gem. Anlage 1 zusammengefasst³⁶. Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR. Die gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit ist wie folgt vorzunehmen:

³⁶ In der Datenerhebung sind leistungsberechtigte Personen zu berücksichtigen, die mindestens xx Monate das Leistungsangebot genutzt haben.

Betrachtungszeitraum (12 Monate)	Erhobene Daten an KOSOZ AöR bis... (3 Monate nach Ende des Betrachtungsmonats)	Gemeinsame Betrachtung Wirksamkeit bis... (6 Monate nach Ende des Betrachtungszeitraumes)
01.07.19 - 30.06.20	30.09.20	31.12.20
01.07.20 - 30.06.21	30.09.21	31.12.21

§ 9

Qualität der Leistungen

Prozessqualität: Abs. 5:

(...)

h) Ermittlung der Wirksamkeit der Leistungen: jährliche Überprüfung der Wirksamkeit (§ 5 Abs.7) bezogen auf die Wirksamkeitsziele

i) Ausrichtung von Strukturen und Prozessen hinsichtlich einer wirksamen und wirkungsorientierten Leistungserbringung

Der *Füreinander e.V.* schickt der KOSOZ AöR am 20.08.20 die erhobenen Daten hinsichtlich der (Aus-)Wirkungen in den Einzelfällen in Bezug auf die Wirksamkeitsindikatoren als Excel-Datei:

Leistungsangebot: Wohnen mit Assistenz Füreinander		
Wirksamkeitsziel: Der Leistungserbringer hat fünf leistungsberechtigte Personen vom 01.07. bis zum 30.06. in einen vom WBVG unabhängige Wohnraum vermittelt		
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel	5	
Wirksamkeitsindikator	Art des Indikatoren	(beobachtete) Wirkungen in den Einzelfällen
Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.	Output	32
Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.	Output	22
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.	Output	23
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die aktiv nach einer Wohnung suchen.	Outcome	18
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die für Ordnung und Sauberkeit im Wohnbereich sorgen.	Outcome	15
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Hilfsangebote im Sozialraum kennen und diese selbstständig in Anspruch nehmen können.	Outcome	9
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die ihren Tagesablauf strukturieren und planen können.	Outcome	17
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die eine Wohnung gefunden haben.	Outcome	6
		65

Abb. 1: Datenerhebung des Leistungserbringers

Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, dass in den Einzelfällen die Leistungen (bezogen auf das Wirksamkeitsziel) gewirkt haben. Es haben mehr Leistungsberechtigte eine Wohnung gefunden als erwartet. Die Leistungserbringung ist unter hoher Zufriedenheit der leistungsberechtigten Personen erfolgt und es konnte eine hohe Aktivierung erreicht werden.

Da auf Grundlage der erhobenen Daten keine Aussagen zur Wirksamkeit der Leistungen – im Sinne dieses Handlungskonzeptes – möglich sind, haben sich die Vertragsparteien in der Leistungsvereinbarung (§ 5 Abs. 7) verpflichtet, bis zum 31.12. eine gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit vorzunehmen. Diese erfolgt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen dem Geschäftsführer des *Füreinander e.V.*, der Nutzerfürsprecherin, ggf. des kommunalen Trägers der Eingliederungshilfe sowie dem Verhandlungsteam der KOSOZ AöR. Dabei wird zunächst gemeinsam ausgeschlossen, dass Kontextfaktoren die Wirkungen in den Einzelfällen beeinflusst haben. Daraufhin wird auf Grundlage der erhobenen Daten des Leistungsträgers (Excel-Datei) eine Gewichtung der Wirksamkeitsindikatoren wie folgt vorgenommen:

Leistungsangebot: Wohnen mit Assistenz Füreinander						
Wirksamkeitsziel: Der Leistungserbringer hat fünf leistungsberechtigte Personen vom 01.07. bis zum 30.06. in einen vom WBGV unabhängige Wohnraum vermittelt.						
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel	5					
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel im Verhältnis zu den LB mit diesem Ziel	18					
Wirksamkeitsindikator	(beobachtete) Wirkungen in den Einzelfällen	(beobachtete) Wirkungen im Verhältnis zu den (erwarteten) Wirkungen bezogen auf die LB mit diesem Ziel	Anteil an der Gewichtung ggf. mit Kontextfaktoren	Gewichtete Wirkungen in den Einzelfällen	Anteil an der Wirksamkeit	Erläuterung zur Gewichtung
Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.	32					
Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.	22					
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.	26		20%	5	21%	Anteil Gewichtung = max. 20%
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die aktiv nach einer Wohnung suchen.	20		10%	2	8%	Aktivierung der LB Voraussetzung für Wirksamkeit der Leistungen
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die für Ordnung und Sauberkeit im Wohnbereich sorgen.	15		5%	1	3%	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Hilfsangebote im Sozialraum kennen und diese selbstständig in Anspruch nehmen können.	22		10%	2	9%	Kenntnisse des Sozialraumes Voraussetzung für Wirksamkeit der Leistungen
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die ihren Tagesablauf strukturieren und planen können.	17		5%	1	4%	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die eine Wohnung gefunden haben.	6	26	50%	13	55%	Anteil Gewichtung = mind. 50%
	80		100%	24	100%	
Wirksamkeit der Leistungen = festgestellte Wirkungen (24) / erwartete Wirkungen (18) =					132%	

Auf Grundlage der erhobenen und gemeinsam gewichteten Daten wird eine Wirksamkeit für die Leistungen, die dem vereinbarten Wirksamkeitsziel zugrunde liegen, von 132% festgestellt.

Beispiel B)

Das Leistungsangebot *Wohnen mit Assistenz Füreinander* nach § 78 SGB IX für Menschen mit leichter bis mittelgradiger Intelligenzminderung umfasst Assistenzleistungen für 22 leistungsberechtigte Personen, die unabhängig vom WBGV in einer eigenen Wohnung leben. Im Rahmen der Verhandlung der Leistungsvereinbarung im Frühjahr 2019 mit *Füreinander e.V.* ist deutlich geworden, dass eine Stärke des Angebotes in der intensiven Unterstützung und Befähigung im Bereich häusliches Leben liegt. Ziel ist es, die leistungsberechtigten Personen so zu unterstützen, dass sie befähigt werden, die Einkäufe des alltäglichen Bedarfs selbstständig zu erledigen. In diesem Sinne ist unter Beachtung der SMART-Kriterien folgendes Wirksamkeitsziel vereinbart worden:

Dem Leistungserbringer ist es im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. gelungen, dass sich vier leistungsberechtigte Personen selbstständig mit Lebensmitteln „eindecken“ können.

Daneben werden gemeinsam Wirksamkeitsindikatoren formuliert, die Hinweise dafür liefern, ob die Leistungserbringung wie erwartet verläuft. In diesem Sinne werden folgende acht Output- und Outcome-Indikatoren vereinbart:

- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebots.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die motiviert sind, selbstständig für sich einkaufen zu gehen.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die eigenständig in einem Geschäft bezahlen können.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die den (Einkaufs-)Bedarf für den Kühlschrank erkennen und daraus handlungsfähig werden können.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die den Weg zum Supermarkt selbstständig bewältigen können.*
- *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die selbstständig die Lebensmittel des täglichen Bedarfs einkaufen können.*

In der Leistungsvereinbarung werden folgende Aussagen zur Wirksamkeit vereinbart:

§ 5

Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Verankerung dieser Regelungen zur Wirksamkeit der Leistung richtet sich in erster Linie auf deren Nutzen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung dieses Leistungsangebotes. Ziel ist es, in einem konsensorientierten transparenten Prozess (siehe nachfolgende Beschreibung in der Prozessqualität) gemeinsame Erkenntnisse bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen zu gewinnen und diese zu nutzen, um dieses Leistungsangebot – ausgerichtet auf den Zweck der Eingliederungshilfe und regionale Bedarfssituationen – im Sinne der leistungsberechtigten Personen passgenauer auszurichten.
- (2) Die Wirksamkeit der Leistung ist als ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den vereinbarten Qualitäten und Zielen zu verstehen.
- (3) Das folgende Wirksamkeitsziel konkretisiert die allgemeinen Ziele der Eingliederungshilfe bezogen auf den im § 2 beschriebenen Personenkreis unter Berücksichtigung sozialräumlicher Faktoren. Es wird folgendes Wirksamkeitsziel vereinbart:

Dem Leistungserbringer ist es im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. gelungen, dass sich vier leistungsberechtigte Personen selbstständig mit Lebensmitteln „eindecken“ können.

- (4) Bei der Betrachtung der Wirksamkeit sind die (Aus-)Wirkungen in den Einzelfällen ein wesentlicher (Teil-)Aspekt. Die Betrachtung der Wirksamkeit erfolgt sowohl anhand von Wirksamkeitsindikatoren als auch anhand von Kontextfaktoren. Wirksamkeitsindikatoren bilden die Grundlage für eine wirksamkeitsorientierte Auswertung.
- (5) Wirksamkeitsindikatoren sind Kriterien zur Beurteilung der Wirksamkeit. Sie machen die festgestellten Wirkungen der erbrachten Leistungen bewertbar. Es werden folgende Indikatoren vereinbart:
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen des Leistungsangebots.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit diesem Ziel.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die motiviert sind, selbstständig für sich einkaufen zu gehen.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die eigenständig in einem Geschäft bezahlen können.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die den (Einkaufs-)Bedarf für den Kühlschrank erkennen und daraus handlungsfähig werden können.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die den Weg zum Supermarkt selbstständig bewältigen können.*
 - *Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen, die selbstständig die Lebensmittel des täglichen Bedarfs einkaufen können.*

- (6) Kontextfaktoren sind Einflussvariablen, die sich auf die Wirksamkeit der Leistungen auswirken aber nicht in der Verantwortung des Leistungserbringers liegen. Sie sind regelhaft in die Beurteilung der Wirksamkeit einzubeziehen.
- (7) Die Feststellung der Wirksamkeit der Leistungen erfolgt im Rahmen einer partnerschaftlichen Betrachtung, bei der Wirksamkeitsindikatoren und ggf. Kontextfaktoren gemeinsam einer Bewertung unterzogen werden. Die Daten zu den Wirksamkeitsindikatoren werden vom Leistungserbringer standardisiert erhoben und systematisiert in der Tabelle gem. Anlage 1 zusammengefasst. Diese Daten übermittelt der Leistungserbringer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die KOSOZ AöR. Die gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit ist wie folgt vorzunehmen:

Betrachtungszeitraum (12 Monate)	Erhobene Daten an KOSOZ AöR bis... (3 Monate nach Ende des Betrachtungsmonats)	Gemeinsame Betrachtung Wirksamkeit bis... (6 Monate nach Ende des Betrachtungszeitraumes)
01.07.19 - 30.06.20	30.09.20	31.12.20
01.07.20 - 30.06.21	30.09.21	31.12.21

§ 9

§ 9

Qualität der Leistungen

Prozessqualität: Abs. 5:

(...)

h) Ermittlung der Wirksamkeit der Leistungen: jährliche Überprüfung der Wirksamkeit (§ 5 Abs.7) bezogen auf die Wirksamkeitsziele

i) Ausrichtung von Strukturen und Prozessen hinsichtlich einer wirksamen und wirkungsorientierten Leistungserbringung

Der *Füreinander e.V.* schickt der KOSOZ AöR am 24.09. die erhobenen Daten hinsichtlich der (Aus-)Wirkungen in den Einzelfällen in Bezug auf die Wirksamkeitsindikatoren als Excel-Datei:

Leistungsangebot: Wohnen mit Assistenz füreinander		
Wirksamkeitsziel: Es gelingt vier der Leistungsberechtigten im Zeitraum 1.7. bis 30.06. selbstständig die Lebensmittel des täglichen Bedarfs einzukaufen.		
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel	4	
Wirksamkeitsindikator	Art des Indikators	(beobachtete) Wirkungen in den Einzelfällen
Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.	Output	22
Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.	Output	7
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.	Output	21
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die motiviert sind, selbstständig für sich einkaufen zu gehen.	Outcome	13
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die eigenständig in einem Geschäft bezahlen können.	Outcome	10
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die den (Einkaufs-)Bedarf für den Kühlschrank erkennen und daraus handlungsfähig werden können.	Outcome	5
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die den Weg zum Supermarkt selbstständig bewältigen können.	Outcome	4
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die selbstständig die Lebensmittel des täglichen Bedarfs einkaufen können.	Outcome	3

Abb. 1: Datenerhebung des Leistungserbringers

Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, dass in den Einzelfällen die Leistungen (bezogen auf das Wirksamkeitsziel) teilweise gewirkt haben. Es besteht eine sehr hohe Zufriedenheit und Motivation sowie gute Fähigkeiten bei der eigenständigen Bezahlung. Dagegen konnten im Bereich „selbstständig den Weg bewältigen“ relativ wenige Wirkungen festgestellt werden.

Da auf Grundlage der erhobenen Daten keine Aussagen zur Wirksamkeit der Leistungen – im Sinne dieses Handlungskonzeptes – möglich sind, haben sich die Vertragsparteien in der Leistungsvereinbarung (§ 5 Abs. 7) verpflichtet, bis zum 31.12. eine gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit vorzunehmen. Diese erfolgt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen der Leitung des Leistungsangebotes, der Nutzerfürsprecherin und dem Verhandlungsteam der KOSOZ AöR. Dabei erläutern die Nutzerfürsprecherin und die Leitung gemeinsam, dass der gut im Sozialraum erreichbare Supermarkt „Nahkauf“ nach einem Brandschaden für zehn Monate geschlossen war. Die meisten leistungsberechtigten Personen konnten alternative Geschäfte aufgrund der Entfernung nicht selbstständig erreichen. Daher haben sich die Wirkungen teilweise anders entwickelt als erwartet. Vor diesem Hintergrund wird festgestellt, dass der temporäre Wegfall der Einkaufsmöglichkeit Wirkungen verhindert hat und somit als Kontextfaktor in die Beurteilung der Wirksamkeit zu berücksichtigen ist. Auf Grundlage der erhobenen Daten des Leistungsträgers (Excel-Datei) wird gemeinsam eine Gewichtung der Wirksamkeitsindikatoren wie folgt vorgenommen:

Leistungsangebot: Wohnen mit Assistenz füreinander						
Wirksamkeitsziel: Es gelingt vier der Leistungsberechtigten im Zeitraum 1.7. bis 30.06. selbstständig die Lebensmittel des täglichen Bedarfs einzukaufen.						
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel	4					
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel im Verhältnis zu den LB mit diesem Ziel	9					
Wirksamkeitsindikator	(beobachtete) Wirkungen in den Einzelfällen	(beobachtete) Wirkungen im Verhältnis zu den (erwarteten) Wirkungen bezogen auf die LB mit diesem Ziel	Anteil an der Gewichtung ggf. mit Kontextfaktoren	Gewichtete Wirkungen in den Einzelfällen	Anteil an der Wirksamkeit	Erläuterung zur Gewichtung
Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.	22					
Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.	7					
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.	21		20%	4	40%	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die motiviert sind, selbstständig für sich einkaufen zu gehen.	13		20%	3	25%	Motivation der LB Voraussetzung für Wirksamkeit der Leistungen
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die eigenständig in einem Geschäft bezahlen können.	10		10%	1	10%	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die den (Einkaufs-)Bedarf für den Kühlschrank erkennen und daraus handlungsfähig werden können.	5		10%	1	5%	
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die den Weg zum Supermarkt selbstständig bewältigen können.	4		0%	0	0%	kein Anteil an der Gewichtung aufgrund des Kontextfaktors
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die selbstständig die Lebensmittel des täglichen Bedarfs einkaufen können.	3	5	40%	2	20%	Anteil an der Gewichtung aufgrund des Kontextfaktors abgesenkt
	35		100%	10	100%	
Wirksamkeit der Leistungen = festgestellte Wirkungen (10) / erwartete Wirkungen (9) =					111%	

Abb.2: Gemeinsame Betrachtung der Wirksamkeit

In diesem Beispiel wird im Ergebnis eine Wirksamkeit für die Leistungen, die dem vereinbarten Wirksamkeitsziel zugrunde liegen, von 111% festgestellt.

3.3 Herausforderungen in der Praxis

Veränderungsprozesse in Systemen bieten vielfältige Herausforderungen. Die Wahrscheinlichkeit eines Gelingens ist dabei stark an den Aspekt geknüpft: Wie groß ist der Veränderungswille der im System beteiligten Personen? Veränderungswille lässt sich nicht erzwingen. Er entsteht in einem Prozess von Bewusstseins-Schärfung und dem Abbau von Hemmnissen (Ängste, fehlende Ressourcen etc.). Nachfolgend soll explizit auf Stolpersteine in der Betrachtung von Wirkung und Wirksamkeit eingegangen werden.

3.3.1 Wirkung

Der größte Stolperstein in der Betrachtung der Wirkung liegt in der Passgenauigkeit des Gesamtplanes. Trotz aller Professionalität besteht immer eine Grauzone, die mit entsprechenden Fragezeichen zu versehen ist:

- Ist es gelungen den Bedarf auf den Punkt zu erfassen? Wurde konsequent am und mit dem Willen der leistungsberechtigten Person gearbeitet? Hierbei betont Matthias Rosemann „Es kann nicht das grundsätzliche Ziel von Leistungen zur sozialen Teilhabe sein, dass jeder teilhaben muss. Die Fähigkeit zur Teilhabe muss vom Willen zur Teilhabe unterschieden werden.“³⁷
- Sind Ziele für die leistungsberechtigte Person konkret formuliert?
- Ist die Frage nach der erwarteten Wirkung individuell betrachtet worden?
- Sind Leistungen zur Bedarfsdeckung im System passgenau vorhanden?
- Ist der Bewilligungszeitraum angemessen gewählt?

Sofern sich alle Fragen mit „ja“ beantworten lassen, bleibt der Faktor Mensch – plötzlich eintretende Ereignisse, Veränderung des Willens etc. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Annahme einer Kausalität zwischen Ziel und erwarteter Wirkung nicht gegeben sein muss. Ziele können auch ohne Intervention erreicht werden.

Um Änderungsbedarfe zeitnah festzustellen, sollte zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer regelmäßig eine Reflexion erfolgen - „Sind wir gemeinsam auf dem Weg zur Zielerreichung?“. Sofern sich hier Störungen abzeichnen, muss umgehend eine Information an den Leistungsträger erfolgen.

Die Herausforderung in diesem Prozess-Schritt ist die Kommunikation.

- Ist eine leistungsberechtigte Person in der Lage zu reflektieren, ob mit der gewählten Methode ein Ziel erreicht werden kann? Sind ggf. rechtliche Vertreter*innen regelmäßig in einen entsprechenden Austausch eingebunden?
- Kann sich ggf. die leistungsberechtigte Person eigenständig an den Leistungsträger wenden (Barrierefreiheit)?
- Sind Leistungsträger und Leistungserbringer vernetzt und sind Kooperationsstrukturen vorhanden, so dass ein unkomplizierter Austausch möglich ist?
- Verfügt die Fachkraft der EGH über ausreichende zeitliche Ressourcen?

Es muss beachtet werden, dass es neben auf die Befähigung ausgerichteten Entwicklungszielen auch Erhaltungsziele zur Sozialen Teilhabe gehören, die auf die Erhaltung von Kompetenzen und Teil-Sein ausgerichtet sind.³⁸ Erstere erscheinen in der Betrachtung von Wirkung zunächst einfacher, was jedoch nicht dazu führen darf, dass Menschen mit Behinderung zu einem „höher, schneller, weiter – entgegen ihres Willens“ gedrängt werden.

³⁷ Rosemann, M.: Was wirkt in der Sozialen Teilhabe? Wirkungen und Nebenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes (2019), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., S. 28.

³⁸ Klauß, T.: Wirkungsorientierung in der Sozialen Arbeit, S. 57.

3.3.2 Wirksamkeit

Der wesentliche Stolperstein für das Thema Wirksamkeit besteht darin, dass es für Leistungserbringer mit Sorgen behaftet sein kann, beobachtete Wirkungen der eigenen Arbeit mit geplanten Wirkungen (Wirksamkeitsziel) in Beziehung zu setzen. Hierzu könnten folgende Aspekte ausgetauscht werden:

- *Eine Überprüfung der Kausalität ist im Bereich der Leistungserbringung nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht möglich.*
Hierzu ist mit Bezug auf Tornow festzustellen, dass die Kausalität zwischen eingesetzten Mitteln und definierten Zielen auf der Einzelfallebene aufgrund unterschiedlicher Koproduktionsverhältnisse tatsächlich schwer denkbar ist. Dagegen schwächen sich diese Koproduktionsverhältnisse auf Ebene der Leistungsvereinbarung bei der Betrachtung einer größeren Anzahl von Wirkungen deutlich ab. Eine Kausalität ist somit gegeben.
- *Die Wirksamkeit der Leistungen des Leistungserbringers liegt vor, wenn die vereinbarten Leistungen vom Leistungserbringer in der vereinbarten Struktur-Prozess- und Ergebnisqualität unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes erbracht worden sind.*
Mit Einführung der Wirkungsorientierung ist es nicht mehr ausreichend, auszusagen, dass die Leistungen wirksam sind. Es geht vielmehr darum, einen Nachweis hinsichtlich der Wirksamkeit zu erstellen. Dass Teilhabeleistungen messbar gemacht werden können, ohne den Verweis auf neue Erkenntnisse der Wissenschaft, soll dieses Handlungskonzept zeigen. Darüber hinaus wird diese Auffassung dem Grunde nach in unterschiedlichen fachlichen Abhandlungen, wie von Gerlach/Hinrichs (NDV, September 2019, S. 469), Boecker/Weber (ARCHIV, 3/2018, S. 14f.), Tornow (NDV, August 2019) oder Klauß (ARCHIV, 3/2018, S. 62), geteilt.
- *Der Gesetzgeber macht mit der Formulierung „Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen“ deutlich, dass Wirksamkeit nicht isoliert zu betrachten ist, sondern es bei der Wirksamkeit um einen Bestandteil der Qualität der Leistungen handelt.*
Der Wirksamkeitsbegriff des SGB IX hängt mit der Qualität der Leistungen zusammen. Die Ergebnisqualität lässt Aussagen zu den Wirkungen in Bezug auf die Wirksamkeitsindikatoren zu. Die Wirksamkeit geht über die Ergebnisqualität hinaus, indem sie das Verhältnis von festgestellten Wirkungen zu erwarteten Wirkungen und damit eine Ausrichtung der Leistungen an Zielen mitberücksichtigt.
- *Die Nichterreichung von festgelegten Zielen kann keine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Wirksamkeit eines Leistungsangebotes sein.*
Die festgestellte Wirksamkeit bezieht sich auf die Leistungen, die dem Wirksamkeitsziel zugrunde liegen. Da sich die Wirksamkeitsziele nicht auf das

gesamte Leistungsangebot beziehen, kann aufgrund einer möglichen Nichterreichung von festgelegten Zielen keine Unwirksamkeit des Leistungsangebotes festgestellt werden. Sollten jedoch über alle Wirksamkeitsindikatoren kaum Wirkungen festgestellt werden, kann dies ein Hinweis für eine unwirksame und auch unwirtschaftliche Leistung sein.

- *Die Einführung von Wirkungsorientierung kostet Geld.*
Die Kosten für die Einführung wirkungsorientierter Strukturen im Rahmen der zu vereinbarenden Qualitätssicherung sind im Rahmen der Vergütungsvereinbarung berücksichtigungsfähig.

4 Ausblick

Das vorliegende Handlungskonzept unterstützt durch die Auslegung von Prozessen und durch die Beschreibung konkreter Umsetzungsrahmen die Orientierung im für die Eingliederungshilfe neuen Feld der Wirkungsorientierung. Dabei bedarf es der ständigen Weiterentwicklung im Sinne eines lernenden Systems.

Menschen mit Behinderung haben das Recht eine für sie passgenaue und wirksame Unterstützung zu erhalten, die sie zu einer möglichst umfassenden und wirksamen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft befähigt. Daher wird ein Schwerpunkt einer Weiterentwicklung dieses Handlungskonzeptes sein, weitere Umsetzungsideen zu entwickeln, wie Wirkung und Wirksamkeit von Leistungen sichtbar und vergleichbar werden.

Wie eingangs erwähnt, wird die Weiterentwicklung dieses Konzeptes durch Rückmeldungen aller im System Beteiligten geprägt werden. Sie sind herzlich eingeladen sich als leistungsberechtigte Person, als Leistungserbringer oder als Leistungsträger mit uns auf den Weg zu machen und Erfahrungen zu sammeln. Gemeinsam gelingt es uns in einem kooperativen, vertrauensvollen Prozess zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe beizutragen, um gute Arbeit sichtbar zu machen.

5 Literaturverzeichnis

Beyerlein M.: Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe, NDV Juni 2019.

Boecker M./Weber M.: Bedarf, Teuerung, Wirkung – zur Gestaltbarkeit sozialer Leistungserbringung im Dreiecksverhältnis, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2018.

BT-Drucks. 18/9522.

Burmester, M./Wohlfahrt N.: Wozu die Wirkung Sozialer Arbeit messen? Soziale Arbeit kontrovers.

Gerlach F. / Hinrichs K.: Die Einführung von Instrumenten der Wirkungssteuerung durch das Bundesteilhabegesetz und ihre rechtlichen Implikationen; NDV Oktober 2019.

Klauß, T.: Wirkungsorientierung bei der Umsetzung des BTHG, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 3/2018.

Merchel, J.: Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, 4. Auflage, Weinheim, Basel 2013.

Ottmann, Sebastian und König, Joachim (2018). Was wirkt wie? – Konzeptionelle Überlegungen zur Messung und Analyse von Wirkungen in der Sozialen Arbeit, Nürnberger Hochschulschriften Nr. 29.

Polutta, A. (2013). Wirkungsorientierung. In K. Grunwald, G. Horcher & B. Maelicke (Hrsg.), Lexikon der Sozialwirtschaft (2. Auflage, S. 1108-1109). Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Rosemann, M.: Was wirkt in der Sozialen Teilhabe? Wirkungen und Nebenwirkungen des Bundesteilhabegesetzes (2019), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V..

Schmidt-Ohlemann, M. (2019): "Präsentation Wirkung und Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe – Auf Grundlage eines Positionspapiers des DVfR zu Wirkung und Wirksamkeit (Entwurfssfassung)" in der 10. Sitzung der AG BTHG des AK Rehabilitation und Teilhabe des Dt. Vereins am 16.01.2019, Berlin.

Stellungnahme der DVfR zur Bedeutung der Begriffe Wirkung und Wirksamkeit im Recht der Eingliederungshilfe.

Tornow H.: Wirkungskontrolle und Wirksamkeitsprüfung in der Eingliederungshilfe – Messtheoretische Betrachtungen, NDV August 2019.

6 Anlage

Datenerhebung des Leistungserbringers:

<u>Leistungsangebot:</u>		
Wirksamkeitsziel: Der Leistungserbringer ...		
Erwartete Wirkungen bezogen auf das Wirksamkeitsziel		x
Wirksamkeitsindikator	Art des Indikators	(beobachtete) Wirkungen in den Einzelfällen
Die Anzahl der Leistungsberechtigten des Leistungsangebots.	Output	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit diesem Ziel.	Output	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die mit dem Leistungsangebot zufrieden sind.	Output	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die	Outcome	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die	Outcome	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die	Outcome	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die	Outcome	x
Die Anzahl der Leistungsberechtigten, die	Outcome	x
		0